

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 27. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2025)

zum Thema:

**Einsatzkräfte besser schützen – Planungen und Erkenntnisse des Senats**

und **Antwort** vom 12. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22703  
vom 27. Mai 2025  
über Einsatzkräfte besser schützen – Planungen und Erkenntnisse des Senats

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Darüber hinaus wurden zur Beantwortung der Frage 8 Daten aus dem „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) hinzugezogen. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Eingangsstatistik (Zählung nach Bekanntwerden) und die Fälle unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neue Erkenntnisse können somit ebenfalls zu Änderungen führen.

Bislang konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für das Jahr 2025 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

1. Plant der Senat aktuell eine gesetzliche Verankerung eines expliziten Vermummungsverbots bei Demonstrationen, wie es von der CDU Berlin gefordert wird?

Zu 1.:

Die Regelungen des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin sind derzeit Gegenstand einer Evaluation, die unter anderem auch aufzeigen soll, ob Änderungsbedarfe bestehen.

2. Wie viele Verfahren wegen Verstoßes gegen das Vermummungsverbot wurden seit 2020 eingeleitet, und in wie vielen Fällen kam es zu gerichtlichen Verurteilungen?

Zu 2.:

Da die Verstöße nur in der Gesamtheit nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz erfasst werden, kann keine dezidierte Beantwortung nach Verstößen gegen das Vermummungsverbot erfolgen.

3. Plant der Senat aktuell die Verankerung des Schutzgutes der öffentlichen Ordnung im Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin?

Zu 3.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1. verwiesen.

4. Wie viele Angriffe auf Polizeibeamte bei Versammlungen und Demonstrationen wurden im Jahr 2024 und 2025 dokumentiert und wie viele davon führten zu strafrechtlichen Konsequenzen?

Zu 4.:

Im Jahr 2024 wurden gemäß DWH FI 636 Fälle registriert, in denen Polizeidienstkräfte im Zusammenhang mit einer Versammlung Opfer eines Delikts gegen die persönliche Freiheit oder körperliche Unversehrtheit (Opferdelikte) wurden. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 27. Mai 2025 waren dies 151 Fälle.

Darauf basierend konnten im staatsanwaltschaftlichen Aktenverwaltungsprogramm MESTA für das Jahr 2024 insgesamt 379 und für das laufende Jahr 2025 128 staatsanwaltschaftliche Verfahren zugeordnet werden. Der Begriff „strafrechtliche Konsequenz“ lässt in seiner Allgemeinheit eine valide automatisierte Recherche nicht zu.

5. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit dem sogenannten „schwarzen Wochenende“, bei dem mehr als 50 Polizisten im Dienst verletzt wurden, zur Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften eingeleitet?

Zu 5.:

Die Nachbereitungen der maßgeblichen Einsätze dauern derzeit noch an. Abschließende Bewertungen sowie die Ableitung konkreter struktureller oder operativer Maßnahmen stehen daher noch aus. Gleichwohl reagiert die Polizei Berlin im Hinblick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber ihren Dienstkräften mit einer verstärkten

Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie mit entsprechenden Schulungen und Fortbildungen, um Angriffen entgegenzuwirken.

6. Wie steht der Senat zur Forderung nach einer Erhöhung der Mindestfreiheitsstrafe bei Angriffen auf Einsatzkräfte? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen dem Senat zur Wirksamkeit vor?
7. Plant der Senat aktuell eine Initiative zur Erhöhung der Mindestfreiheitsstrafe bei Angriffen auf Einsatzkräfte?

Zu 6. und 7.:

Die Bewertung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs unterliegt allgemein der laufenden Prüfung innerhalb der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Eine Veranlassung, zu pauschalen Forderungen nach Erhöhung eines Mindeststrafrahmens für bestimmte Personen Stellung zu beziehen und anzugeben, auf welche Quellen sie im Rahmen ihrer Überlegungen dabei zurückgreift, besteht nicht.

Soweit der Senat an Gesetzesvorhaben des Bundes mitwirkt, unterrichtet er das Abgeordnetenhaus (Art. 50 Abs. 2 Verfassung von Berlin).

8. Wie hoch ist der Anteil der Gewalttäter bei Demonstrationen, die bereits polizeilich oder strafrechtlich bekannt sind (z. B. Wiederholungstäter, politisch motivierte Straftäter)?

Zu 8.:

Gemäß DWH FI waren 64,5% der tatverdächtigen Personen, welche im Jahr 2024 im Zusammenhang mit Versammlungen Opferdelikte begangen haben, zuvor bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 27. Mai 2025 waren es 56,9%. Es wird nicht betrachtet, mit welchen konkreten Delikten diese tatverdächtigen Personen zuvor bereits in Erscheinung getreten waren, ob es sich um Opferdelikte handelte oder ob ein Zusammenhang mit Versammlungen bestand.

Im KPMD-PMK wurden 815 tatverdächtige Personen für das Jahr 2024 zu Gewaltdelikten im Zusammenhang mit Versammlungen erfasst, von denen es zu 527 tatverdächtigen Personen polizeiliche Vorerkenntnisse (Allgemeinkriminalität und/oder Staatsschutzvorerkenntnisse) gab, für das Jahr 2025 waren es bisher 99 tatverdächtige Personen, darunter 35 mit entsprechenden polizeilichen Vorerkenntnissen.

9. Plant der Senat aktuell eine Initiative zur Verschärfung der Haftgründe im Strafprozessrecht für Wiederholungstäter, sodass diese einfacher in Haft genommen werden können?

Zu 9.:

Die Bewertung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs unterliegt allgemein der laufenden Prüfung innerhalb der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Soweit der Senat an Gesetzesvorhaben des Bundes mitwirkt, unterrichtet er das Abgeordnetenhaus (Art. 50 Abs. 2 Verfassung von Berlin).

10. Wie viele Wiederholungstäter im Bereich Gewalt gegen Polizeibeamte wurden in Berlin 2023/2024/2025 auf freien Fuß gesetzt und in wie vielen Fällen kam es erneut zu Gewalttaten?

Zu 10.:

Daten zu Beginn und Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen können seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht erhoben werden.

11. Plant der Senat eine Ausweitung beschleunigter Verfahren in Fällen von Gewalt gegen Einsatzkräfte, wie von der CDU Berlin gefordert?

Zu 11.:

Die Anzahl der beschleunigten Verfahren hängt von der Bewertung der Verfahrensvoraussetzungen durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Einzelfall ab.

12. Wie viele ausländische Staatsbürger wurden in den Jahren 2023/2024/2025 aufgrund von Gewalt gegen Einsatzkräfte ausgewiesen oder mit Ausweisungsverfahren belegt?

Zu 12.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

13. Plant der Senat aktuell eine Initiative zur Verschärfung des Ausweisungsrechts?

Zu 13.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport steht mit dem Bundesministerium des Innern im Austausch zu möglichen Rechtsänderungen und nimmt zu geplanten Gesetzesänderungen des bundesrechtlichen Aufenthaltsgesetzes Stellung.

14. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Tätergruppen vor, die bei den propalästinensischen Demonstrationen in den Jahren 2023/2024/2025 Gewalt gegen Polizeikräfte verübt haben?

Zu 14.:

Seit dem 7. Oktober 2023 verfestigte sich ein Kern eines verfassungsfeindlichen Personenkreises aus den Bereichen des auslandsbezogenen Extremismus, des Islamismus und des Linksextremismus mit anti-israelischen Einstellungen, der das Versammlungsgeschehen stark beeinflusst. Dieser bestimmte Kreis an in Teilen personenidentischen Tatverdächtigen begeht neben dem strafbaren Verwenden verbotener Kennzeichen z. B. das Skandieren der Parole „From the river to the sea“ sowie das Verherrlichen der Anschläge vom 7. Oktober 2023 und das Negieren des Existenzrechts Israels auch Gewaltdelikte gegen Polizeidienstkräfte.

15. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit 2023 bis Mai 2025 wegen Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet und mit welchem Ausgang (z. B. Anklage, Verurteilung, Einstellung)?

Zu 15.:

Im Jahr 2023 wurden gemäß DWH FI 5.019 Fälle registriert, in denen Vollstreckungskräfte (Polizei, Zoll, Justizvollzug und sonstige Vollstreckungskräfte, Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr gemäß § 113 Strafgesetzbuch (StGB)) Opfer eines Delikts gegen die persönliche Freiheit oder körperliche Unversehrtheit wurden. Im Jahr 2024 waren es 4.531 Fälle und im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 27. Mai 2025 waren es 1.708 Fälle.

Darauf basierend konnten im staatsanwaltlichen Aktenverwaltungsprogramm MESTA für das Jahr 2023 gesamt 3631, für das Jahr 2024 insgesamt 5413 und für das laufende Jahr 2025 bisher 2075 Ermittlungsverfahren zugeordnet werden.

Die für die Jahre 2023 bis 2025 erfassten staatsanwaltschaftlichen Verfahrensausgänge lassen sich – soweit sie identifizierte Beschuldigte betreffen – auf Basis der polizeilichen Vorgangsnummern und unter Hinweis auf das zum Ende aufgeführte Abkürzungsverzeichnis wie folgt zusammenfassen:

Erledigungsart	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025
Rücknahme der Klage (Strafbefehl) - §411 III StPO	0	1	0
offen	28	157	512
Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in ein anderes Dezernat (Abg. innerh.ders.StA in a. Dez)	145	207	58
Abgabe an andere StA	128	182	54
Abgabe an VB als OWi gem. §§ 41 II, 43 OWiG	1	7	1
Ablehnung der Übernahme	0	2	0
Anklage - Große Strafkammer	28	20	2
Anklage - Jugendkammer	0	3	0
Anklage - Jugendrichter	151	193	45
Anklage - Jugendschöffengericht	39	36	8

Anklage - Schwurgericht	2	0	0
Anklage - Schöffengericht	59	45	16
Anklage - Strafrichter	453	575	117
Antrag sofortige Hauptverhandlung (sof. HV.) (§ 417 StPO)	108	90	0
Antrag – vereinfachtes Jugendverfahren (vereinf. Jugendverf.) (§ 76 JGG)	16	28	6
Antrag auf selbständige Einziehung	0	1	0
Antrag auf Sicherungsverfahren	4	7	6
e.E. - § 153 a I Nr. 1 StPO	1	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	12	14	2
e.E. - § 153 a I Nr. 3 StPO (gemeinn. Leistung)	1	0	0
e.E. - § 153 a I Nr. 5 StPO (TOA)	0	1	0
e.E. - § 153 a I StPO (Verzicht auf sichergestellte Gegenstände)	0	1	0
e.E. - § 45 II JGG	22	38	5
Einstellung (Einst.) - § 153 b I StPO	0	1	0
Einst. - § 153 I StPO	202	352	61
Einst. - § 153 I StPO Abgabe OWi	0	8	2
Einst. - § 154 b I - 3 StPO	7	8	0
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	1	2	0
Einst. - § 170 II StPO	81	144	55
Einst. - § 170 II StPO Abgabe OWi	4	2	0
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	6	12	4
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	3	3	3
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	36	44	12
Einst. - § 20 StGB	152	149	62
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	25	49	12
endgültige Einst. - § 154 StPO	147	175	40

Strafbefehl mit Freiheitsstrafe (FS) auf Bewährung (Bew.)	7	25	2
Strafbefehl ohne FS	580	977	212
Tod	12	21	7
Vorläufige Einstellung (VE) - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	1	0
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	8	21	4
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	13	25	8
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)	7	1	1
VE - § 153 a I Nr. 3 StPO (gemeinn. Leistung)	2	2	0
VE - § 153 a I StPO (sonst. Aufl. o. Weis.)	0	1	0
VE - § 154 f StPO	279	401	185
VE - § 154 I StPO	129	295	93
VE - § 45 III JGG	0	1	0
Verbindung mit anderer Sache	621	925	420

Die für die Jahre 2023 bis 2025 erfassten staatsanwaltschaftlichen Verfahrensausgänge lassen sich auf Basis der polizeilichen Vorgangsnummern – soweit sie sich gegen Unbekannt richteten - wie folgt zusammenfassen:

Erledigungsart	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025
Abgabe an andere Behörde	0	1	0
Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft	0	3	0
Einstellung	92	135	49
verbunden	1	5	1
Übergang in ein Js-Verfahren (bekannte Beschuldigte)	18	15	1

Auf Basis der polizeilichen Vorgangsnummern ließen sich nach dem Aktenverwaltungsprogramm MESTA die folgenden gerichtlichen Entscheidungen zuordnen, ohne dass sich automatisiert eine Aussage zur Rechtskraft der Entscheidungen treffen lässt:

Entscheidungsart	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025
Ablehnung - beschleun./vereinf. Verf.	1	0	0
Ablehnung - Eröffn. d. Hauptverf.	2	1	0
Abtrennung bei Gericht	0	1	0
Auflage ohne Verwarnung, § 13 II 2 JGG	2	7	0
Einbeziehung des Urteils gem. § 31 II JGG	2	1	0
Einst. § 153 II StPO; m. Ausl.erst.	5	6	1
Einst. § 153 II StPO; o. Ausl.erst	38	38	3
Einst. § 153a I Nr 8 StPO (Therapieweisung)	1	0	0
Einst. § 153a II Nr 1 StPO (Wiedergutmachung)	1	1	1
Einst. § 153a II Nr 2 StPO (Geldbetrag)	93	73	0
Einst. § 153a II Nr 3 StPO (sonst. gemeinn. Leistungen)	4	5	0
Einst. § 153a II StPO (mehrere Auflagen/Weisungen)	2	0	0
Einst. § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	63	43	4
Einst. § 206a StPO (Verfahrenshindernis)	5	5	0
Einst. § 47 JGG (erzieher. Maßn. n. § 45 II JGG)	21	19	3
Einst. § 47 JGG (Maßn. n. § 45 III JGG)	67	46	0
Einst. § 47 JGG i. V. m. § 153 Abs.1 S.1 StPO	6	4	0
Einst./Freispr. wg. Schuldunfähigk. (§ 20 StGB)	2	0	0
Einstellung n. § 205 StPO	4	7	0
Einstellung § 260 III StPO - Verf.hind. - AG -	1	1	0

Erlass - jug. Unterbringung §7 JGG	1	0	0
Erledigung - Aufl.m./o.Verwarn., § 13 II JGG	7	3	0
Erledigung - Erziehungsmaßr. (§ 9 JGG)	14	14	0
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	10	10	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	71	51	1
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	59	38	1
Freispruch	18	18	0
Geldstrafe	553	618	32
Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	0	1	0
Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	0	0	0
Gesamtgeldstrafe	2	1	1
jug. Unterbringung §7 JGG	0	1	0
Jugendarrest	5	7	0
Jugendstrafe - Aussetzung vorbehalten (§ 57 JGG)	3	1	0
Jugendstrafe mit Bewährung	5	2	0
Jugendstrafe ohne Bewährung	3	3	0
Maßregel - Unterbringung mit Bew.	3	0	0
Maßregel - Unterbringung n. Freispruch (§20) o. Bew -	1	1	0
Maßregel - Unterbringung ohne Bew.	10	1	0
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	6	1	0
Verbindung mit anderer Sache - AG	143	138	10
Verbindung mit anderer Sache - LG/OLG	8	6	2
Verbüßung - Jugendarrest	6	3	0
Verbüßung - Jugendstrafe	2	0	0
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59 b StGB)	1	0	0
Verwarnung mit Auflage, § 13 II JGG	3	5	0

Verwarnung ohne Auflage, § 13 II 1 JGG	2	0	0
--	---	---	---

Abkürzungsverzeichnis zur Beantwortung der Frage 15.:

StGB	Strafgesetzbuch
Einst.	Einstellung
StPO	Strafprozessordnung
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Endg.	Endgültig
e.E.	endgültige Einstellung
GS	Geldstrafe
FS	Freiheitsstrafe
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in ein anderes Dezernat
Bew.	Bewährung
VE	Vorläufige Einstellung
o. Ausl.erst	Ohne Auslagererstattung
StA/AA	Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft
AG	Amtsgericht
Vereinf. Jugendverf	Vereinfachtes Jugendverfahren
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Sof. HV	Sofortige Hauptverhandlung
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
o.	Ohne
n.	Nach
m.	Mit
Verf.hind.	Verfahrenshindernis
Freispr.	Freispruch
Beschleun.	Beschleunigt
Vereinf.	Vereinfacht
Aufl.	Auflage
Weis.	Weisung
Gemeinn.	Gemeinnützig
ToA	Täter Opfer Ausgleich
Sof. HV	Sofortige Hauptverhandlung
Jugendverf.	Jugendverfahren

16 Wie viele der bei Demonstrationen eingesetzten Polizeibeamten wurden 2023/2024/2025 verletzt, und wie viele davon erlitten bleibende oder längerfristige gesundheitliche Schäden?

Zu 16.:

Ein Ereignis, wie z. B. eine Versammlung, wird seitens der Polizei Berlin erst seit 2024 statistisch erfasst. Gemäß DWH FI (Stand: 1. Juni 2025) wurden im Jahr 2024 im Zusammenhang mit Versammlungen 197 Polizeidienstkräfte leicht und zwei schwer verletzt. Bis zum 1. Juni 2025 waren es 61 leicht verletzte Polizeidienstkräfte, keine wurde schwer verletzt. Es handelt sich hier um Opferzahlen, keine Fallzahlen. Eine Polizeidienstkraft kann unterjährig mehrfach Opfer von Straftaten werden.

Eine statistische Erhebung von Daten zu bleibenden oder längerfristigen gesundheitlichen Schäden erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Über die hier aufgeführte statistische Auswertung hinaus ist bereits bekannt, dass eine Dienstkraft am 15. Mai 2025 bei der Nakba-Versammlung am Südsterne schwer verletzt worden ist. Dieser Vorgang befindet sich zurzeit noch in Bearbeitung und ist deshalb noch nicht in der bisherigen Statistik berücksichtigt.

17. Welche polizeilichen oder wissenschaftlichen Analysen liegen der Senatsverwaltung zur Zunahme von Gewalt gegen Einsatzkräfte vor?

Zu 17.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und ihre nachgeordneten Behörden begleiten verschiedene wissenschaftliche Studien und Untersuchungen, die sich zentral oder in Teilen mit dem Thema „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ beschäftigen. Beispielhaft kann hier auf die Projekte

- Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO (<https://www.polizeistudie.de/>),
- Angriffe auf Mitarbeiter\*innen und Bedienstete von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben - AMBOSafe (<https://ambosafe.de/>) und
- Schutz vor Aggression und Gewalt für Rettungs- und Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr - SAGRE (<https://www.berliner-feuerwehr.de/forschung/sagre/>)

verwiesen werden.

Das Phänomen „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ wird im Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz, das aktuell angefertigt wird, behandelt.

18. Wie häufig wurden bei Demonstrationen in Berlin 2023/2024/2025 gefährliche Gegenstände oder Waffen sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Art, Anlass und Häufigkeit.

Zu 18.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

19. Plant der Senat aktuell eine Initiative zur Erhöhung des Strafrahmens beim Tragen von Waffen bei Versammlungen?

Zu 19.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1. verwiesen.

20. Plant der Senat aktuell eine Initiative zur Verlängerung der Speicherfrist von Videoaufnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen?

Zu 20.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1. verwiesen.

21. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, ob eine längere Speicherung von Videoaufnahmen zur Ermittlung von Gewalttätern beigetragen hat?

Zu 21.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1. verwiesen.

22. Plant der Senat aktuell eine Initiative zur Ausdehnung der Videotechnik zur Beweissicherung im öffentlichen Raum und speziell bei Versammlungen?

Zu 22.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1. verwiesen.

23. Wie hoch ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Delikten zum Nachteil von Polizeibeamten in Berlin (von Anzeige bis Urteil) – bitte nach Jahren aufgeschlüsselt seit 2020?

Zu 23.:

Ein Programm zur automatisierten Ermittlung der erbetenen Daten ist nicht verfügbar.

24. Welche Evaluierungsergebnisse oder Erkenntnisse liegen dem Senat zur Wirksamkeit bereits umgesetzter Maßnahmen gegen Gewalt gegenüber Einsatzkräften vor?

Zu 24.:

Neben den in der Beantwortung zu Frage 17. beschriebenen Projekten gibt es weitere Studienergebnisse, beispielsweise im Rahmen des Drittmittelprojektes „Lagebildinstrument zu Gewalterfahrungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst - InGe“, die Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung bereithalten.

Der Datenbank (<https://www.projekt-inge.de/praeventionsdatenbank.html>) sind unter anderem evaluierte Maßnahmen zu entnehmen.

Hinsichtlich des von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt geförderten Begegnungsprojektes der Berliner Feuerwehr (Kiezgespräche) gibt es positive Hinweise auf die Wirkung: In den Kiezen, in denen das Projekt aktiv ist, gab es zum Jahreswechsel 2024/2025 keine Übergriffe auf Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Die durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführte Evaluation zum Einsatz der Bodycam (<https://www.parlament-berlin.de/ados/19/InnSichO/vorgang/iso19-0207-Abschlussbericht%20Evaluation%20Bodycams.pdf>) bei der Polizei Berlin kommt zu dem Ergebnis, dass diese ein wirksames Instrument zur Gefahrenabwehr darstellt. Die Bodycam entfaltet demnach eine deeskalierende Wirkung und trägt zur Erhöhung der Sicherheit sowohl der Polizeidienstkräfte als auch der Bürgerinnen und Bürger bei.

Berlin, den 12. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport